



ALPMANN SCHMIDT

BGB AT 2

18. Auflage
2013

BGB AT 2

2013

Josef A. Alpmann
Rechtsanwalt

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

Alpmann, Josef A.

BGB AT 2

18. Auflage 2013

ISBN: 978-3-86752-290-8

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Die Nichtigkeit der Willenserklärung und des Vertrags	1
1. Abschnitt: Die mangelnde Geschäftsfähigkeit	1
A. Die Geschäftsunfähigkeit	2
B. Die Nichtigkeit der Willenserklärung nach § 105 Abs. 2	4
C. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit	4
I. Wirksame Rechtsgeschäfte des Minderjährigen	5
1. Die Teilgeschäftsfähigkeit gemäß § 112 und § 113	5
2. Das lediglich rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäft gemäß § 107 und das neutrale Rechtsgeschäft	6
a) Für das Verfügungsgeschäft gilt	7
b) Verpflichtungsverträge	8
c) Gesamtbetrachtung von Verpflichtungs- und Verfügungsvertrag?	9
Fall 1: Geschenkte Belastung	9
d) Einseitige Rechtsgeschäfte	11
e) Neutrale Geschäfte	11
3. Die Einwilligung (§ 107)	13
4. Die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts gemäß § 110	14
II. Unwirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte und schwebende Unwirksamkeit von Verträgen	15
1. Einseitige Rechtsgeschäfte ohne erforderliche Einwilligung sind unwirksam (§ 111)	15
2. Verträge ohne erforderliche Einwilligung sind schwebend unwirksam	15
a) Genehmigung oder deren Verweigerung durch den gesetzlichen Vertreter (oder den volljährig Gewordenen) gemäß § 108	15
Fall 2: Günstige Briefmarkensammlung	16
b) Beendigung der schwebenden Unwirksamkeit durch Widerruf	18
D. Die gesetzliche Vertretung	18
I. Die Beschränkung der Vertretungsmacht gemäß §§ 1821, 1822 (§ 1643 Abs. 1)	19
II. Der Ausschluss der gesetzlichen Vertretung	20
1. Die nach (§ 1629 Abs. 2 S. 1) § 1795 Abs. 1 von der Vertretung ausgeschlossenen Rechtsgeschäfte	20
2. Das In-sich-Geschäft des gesetzlichen Vertreters, § 1795 Abs. 2, § 181 (§ 1629 Abs. 2. S. 1)	21
E. Die sonstigen Rechtshandlungen des nicht voll Geschäftsfähigen und die Zurechnung von Kenntnissen.....	21
■ Zusammenfassende Übersicht: Beschränkte Geschäftsfähigkeit.....	23
2. Abschnitt: Die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gemäß §§ 134, 138	25
A. Der Gesetzesverstoß gemäß § 134	25
I. Verhältnis zu anderen Normen	25
II. Das Vorliegen eines Verbotsgesetzes	25
III. Der Verstoß gegen das Verbotsgesetz	25

IV. Die Rechtsfolgen des Gesetzesverstoßes	27
1. Die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts	27
a) Der beiderseitige Verstoß gegen ein Verbotsgesetz	27
b) Der einseitige Verstoß	27
c) Beispiele:	28
2. Der Umfang der Nichtigkeitsanordnung	31
B. Die Nichtigkeit gemäß § 138	32
I. Verhältnis des § 138 zu weiteren Normen	32
II. Die Nichtigkeit gemäß § 138 Abs. 2 – Wucher	33
1. Das auffällige Missverhältnis	33
2. Ausbeutung der Lage des Bewucherten	33
3. Die Rechtsfolgen des Wuchers	34
III. Die Sittenwidrigkeit gemäß § 138 Abs. 1	35
1. Der objektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit gemäß § 138 Abs. 1	35
a) Missbräuchliche Ausnutzung einer Machtposition	35
b) Verstoß gegen die herrschende Rechts- und Sozialmoral	36
c) Wucherähnliche Rechtsgeschäfte, insbesondere Kreditverträge	36
d) Krasse finanzielle Überforderung bei der Kreditsicherung	38
e) Kollision einer Globalzession mit verlängertem Eigentums- vorbehalt	38
2. Der subjektive Tatbestand des § 138 Abs. 1	39
3. Beurteilungszeitpunkt	39
4. Rechtsfolgen	39
■ Zusammenfassende Übersicht: Verstoß gegen ein Verbotsgesetz, § 134; Wucher und Sittenwidrigkeit	40
3. Abschnitt: Das formbedürftige Rechtsgeschäft	41
A. Formerfordernisse	41
I. Die wichtigsten kraft Gesetzes formbedürftigen Rechtsgeschäfte	41
1. § 311 b Abs. 1 S. 1: Verpflichtung zur Übertragung oder zum Erwerb von Grundstücken	42
a) Übertragungs- bzw. Erwerbsverpflichtung	42
b) Umfang des Formerfordernisses	44
c) Abänderung, Ergänzung und Aufhebung	45
2. Das Formerfordernis aus § 766 S. 1	46
3. Weitere Formerfordernisse	46
II. Die vertraglich vereinbarte Form	47
B. Die Einhaltung der einzelnen Arten der Form	47
I. Die Voraussetzungen der gesetzlichen Schriftform gemäß § 126	48
II. Die Textform, § 126 b	49
III. Vereinbarte Schriftform, § 127 Abs. 2	50
IV. Die notarielle Beurkundung	50
V. Die öffentliche Beglaubigung	50
C. Die Rechtsfolgen des Formmangels	50
I. Nichtigkeit	51

1. Gesetzliche Form (§ 125 S. 1)	51
2. Vertraglich vereinbarte Form (§ 125 S. 2)	51
II. Die Heilung des Formmangels	51
1. Heilung gemäß § 311 b Abs. 1 S. 2	52
2. Heilung gemäß § 518 Abs. 2	52
III. Die Unzulässigkeit, sich auf den Formmangel zu berufen	52
1. Die unzulässige Rechtsausübung wegen Existenzgefährdung	52
2. Die unzulässige Berufung auf den Formmangel wegen eines schweren Treueverstoßes	53
a) Die schuldhafte Verhinderung des formgerechten Abschlusses	53
b) Treuwidriges Verhalten bei Durchführung des Vertrags	54
D. Die Auslegung formbedürftiger Erklärungen	55
I. Die nach der h.A. gültige Andeutungstheorie	55
II. Die Falschbezeichnung bei formbedürftigen Verpflichtungsverträgen	55
Fall 3: Mitverkaufte Parzelle	56
III. Die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit	57
■ Zusammenfassende Übersicht: Das formbedürftige Rechtsgeschäft	58
4. Abschnitt: Die Nichtigkeit der Willenserklärung nach erfolgter	
Anfechtung	59
A. Überblick	59
B. Die Zulässigkeit der Anfechtung von Willenserklärungen	60
I. Die gesetzlichen Sonderregelungen	60
II. Gründungs- und Beitrittserklärungen	60
III. Fingierte Willenserklärungen und Rechtsscheinstatbestände	61
C. Der Anfechtungsgrund gemäß § 119 Abs. 1	61
I. Überblick	61
1. Die Nichtübereinstimmung zwischen Erklärung und dem mit der Erklärung Gewollten	61
2. Die unbewusste Nichtübereinstimmung	62
II. Der Irrtum über den Inhalt der abgegebenen Willenserklärung	63
1. Der Irrtum über den für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts erforderlichen Inhalt	63
a) Der Erklärende will mit einer anderen Person das Rechtsgeschäft tätigen	63
b) Der Erklärende wollte mit seiner Erklärung ein anderes Rechts- geschäft als das tatsächlich abgeschlossene tätigen	64
Fall 4: Geschenkt, gekauft?	64
c) Der Erklärende wollte ein Rechtsgeschäft über einen anderen Gegenstand tätigen	67
d) Irrtum bei der Erklärung über das Entgelt	67
e) Der Irrtum beim einseitigen Rechtsgeschäft	68
2. Der Irrtum über Rechtsfolgen	68
3. Der Kalkulationsirrtum	69
a) Interner Kalkulationsirrtum	70
Fall 5: Berechnungsfehler der EDV-Anlage	70

b) Externer (offener) Kalkulationsirrtum	73
4. Der Irrtum bei der invitatio ad offerendum	75
Fall 6: Automatisierte Erklärungen	75
■ Zusammenfassende Übersicht: Anfechtung gemäß § 119 Abs. 1	78
D. Der Anfechtungsgrund gemäß § 119 Abs. 2	79
I. Die Regelung des Irrtums über Eigenschaften der Sache	79
1. Anwendbarkeit des § 119 Abs. 2	79
a) Vorrang des Gewährleistungsrechts	79
b) Vorrang des § 313 beim Doppelirrtum	80
2. Sache	81
3. Der Eigenschaftsbegriff	81
a) Gegenwärtige Merkmale	82
b) Wertbildende Merkmale	82
c) In der Sache selbst begründet	83
4. Die Verkehrswesentlichkeit der Eigenschaft	83
5. Der Eigenschaftsirrtum beim Gattungskauf	83
II. Der Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften der Person gemäß § 119 Abs. 2	84
1. Die Person	84
2. Die Eigenschaften der Person	85
3. Die Verkehrswesentlichkeit der Eigenschaften der Person	85
■ Zusammenfassende Übersicht: Anfechtung gemäß § 119 Abs. 2	87
E. Der Anfechtungsgrund gemäß § 120	88
F. Der Anfechtungsgrund gemäß § 123	88
I. Die Voraussetzungen der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung	90
1. Die – rechtswidrige – Täuschungshandlung	90
2. Die Ursächlichkeit zwischen Täuschungshandlung bzw. Irrtum und abgegebener Willenserklärung	92
3. Die Arglist	92
II. Unzulässigkeit der Anfechtung, wenn ein Dritter getäuscht hat	93
Fall 7: Treuherzige Eheleute	93
III. (Gewährleistungs-)Ansprüche des arglistig Getäuschten	95
Fall 8: Bagatellschaden?	95
IV. Die widerrechtliche Drohung	99
1. Drohung	99
2. Widerrechtlichkeit	99
Fall 9: Bedrohte Ehefrau	101
■ Zusammenfassende Übersicht: Anfechtung gemäß § 123	103
G. Die Durchführung der Anfechtung und die dadurch ausgelösten Rechtsfolgen	104
I. Die wirksame Ausübung der Anfechtung	104
1. Anfechtungsberechtigung	104
2. Anfechtungserklärung	104

3. Die Anfechtungserklärung muss fristgerecht erfolgen	105
4. Die Anfechtung darf nicht ausgeschlossen sein	105
II. Die Rechtsfolgen der Anfechtung	106
1. Die Nichtigkeit der Willenserklärung gemäß § 142 Abs. 1	106
2. Die Ansprüche nach wirksamer Anfechtung	108
■ Zusammenfassende Übersicht: Anfechtung gemäß § 119 ff.....	109
5. Abschnitt: Die Teilnichtigkeit, Umdeutung und Bestätigung	110
A. Die Teilnichtigkeit gemäß § 139	110
I. Voraussetzungen des § 139	110
1. Einheitliches Rechtsgeschäft	110
2. Teilbarkeit des Rechtsgeschäfts	110
II. Rechtsfolge der Teilnichtigkeit	111
B. Die Umdeutung gemäß § 140	112
C. Die Bestätigung gemäß § 141	113
2. Teil: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)	114
1. Abschnitt: Der Anwendungsbereich der §§ 305 ff.	114
A. § 310 Abs. 4	114
B. Der Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	115
I. Die Vertragsbedingung	115
II. Vorformuliert für eine Vielzahl von Fällen	116
III. Stellen bzw. Aushandeln	117
2. Abschnitt: Einbeziehung der AGB als Vertragsbestandteil	118
A. Die Einbeziehung gegenüber Privatpersonen	119
I. Einbeziehung gemäß § 305 Abs. 2	119
II. Einbeziehung durch Rahmenvereinbarung	120
B. Die Einbeziehung gegenüber Unternehmern	120
I. Die Hinweispflicht	121
II. Die Möglichkeit der Kenntnisaufnahme durch den Unternehmer	121
C. Einbeziehung in besonderen Fällen gemäß § 305 a	122
D. Vorrang der Individualvereinbarung (§ 305 b)	122
E. Überraschende Klauseln (§ 305 c Abs. 1)	122
3. Abschnitt: Die Auslegung und Inhaltskontrolle	123
A. Die Auslegung der einzelnen Vertragsbestimmungen in den AGB	123
I. Der Grundsatz der objektiven Auslegung	123
II. Die Unklarheitenregel des § 305 c Abs. 2	123
B. Die Inhaltskontrolle gemäß §§ 307 bis 309	124
I. Ausschluss der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 3	125
1. Abweichung oder Ergänzung von Rechtsvorschriften	125
2. Transparenzgebot	126
II. Die Inhaltskontrolle gemäß § 309	126
III. Die Inhaltskontrolle gemäß § 308	128

IV. Die Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 und 2	129
1. Die Unangemessenheit im Fall des § 307 Abs. 2 Nr. 1	129
2. Die unangemessene Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 2	130
Fall 10: Waschschäden	131
3. Die unangemessene Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 1	132
V. Die Inhaltskontrolle im unternehmerischen Bereich	133
4. Abschnitt: Die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit einer Vertrags- bestimmung, § 306	134
A. Nicht einbezogene oder unwirksame Vertragsbestimmungen	134
B. Die Rechtsfolgen bei widersprechenden AGB	135
Fall 11: AGB im Widerspruch	135
C. Die Verbandskontrolle nach dem Unterlassungsklagengesetz	137
Fall 12: Die Garantiekarte	138
■ Zusammenfassende Übersicht: Allgemeine Geschäftsbedingungen	140
3. Teil: Fristen, Termine, Verjährung	141
1. Abschnitt: Fristen und Termine	141
A. Fristen	141
B. Termine	142
2. Abschnitt: Verjährung	142
A. Überblick	142
B. Regelverjährung	143
I. Fristbeginn	143
II. Höchstfristen gemäß § 199 Abs. 2–4	144
C. Andere Verjährungen	144
D. Vereinbarungen über die Verjährung (§ 202)	145
E. Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn	145
I. Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen (§ 203)	146
II. Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung (§ 204)	146
III. Neubeginn der Verjährung	147
F. Übergangsvorschrift (Art. 229 § 6 EGBGB)	147
I. Die Verjährungsfristen	147
II. Beginn, Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn	148
Stichwortverzeichnis	149

LITERATURVERZEICHNIS

- Bamberger/Roth Beck'scher Online Kommentar BGB
Stand: 01.11.2012
(zitiert: BeckOK/Bearbeiter)
- Bork Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs
3. Auflage 2011
- Brehm Allgemeiner Teil des BGB
6. Auflage 2008
- Brox/Walker Allgemeiner Teil des BGB
36. Auflage 2012
- Erman Handkommentar zum Bürgerlichen Recht
1. Band (1–853)
12. Auflage 2012
(zitiert: Erman/Bearbeiter)
- Flume Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts
2. Band Das Rechtsgeschäft
4. Auflage 1992
- Herberger/Martinek juris Praxiskommentar BGB
- Rüssmann/Weth Allgemeiner Teil, Band 1
6. Auflage 2012
(zitiert: jurisPK/Bearbeiter)
- Jauernig Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar
14. Auflage 2011
(zitiert: Jauernig/Bearbeiter)
- Köhler BGB-Allgemeiner Teil
36. Auflage 2012
- Medicus Allgemeiner Teil des BGB
10. Auflage 2010
(zitiert: Medicus AT)
- Medicus/Petersen Bürgerliches Recht
23. Auflage 2011
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Band 1, 1. Halbband Allgemeiner Teil (§§ 1–240)
6. Auflage 2012
Band 2 Schuldrecht Allgemeiner Teil
(§§ 241–432)
6. Auflage 2012

- Band 8 Familienrecht II
(§§ 1589–1921)
6. Auflage 2012
- Band 9 Erbrecht
(§§ 1922–2385)
5. Auflage 2010
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
- Palandt
Bürgerliches Gesetzbuch
72. Auflage 2013
(zitiert: Palandt/Bearbeiter)
- Schulze/Dörner/Ebert/Eckert
Hoeren/Kemper/Sänger
Schulte-Nölke/Staudinger
Bürgerliches Gesetzbuch
Handkommentar
7. Auflage 2011
zitiert: Hk/Bearbeiter
- Soergel
Bürgerliches Gesetzbuch
Band 1 Allgemeiner Teil 1 (§§ 1–103)
13. Auflage 2000
Band 2 Allgemeiner Teil 2 (§§ 104–240)
13. Auflage 1999
(zitiert: Soergel/Bearbeiter)
- Staudinger
Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Erstes Buch: Allgemeiner Teil
§§ 90–124; 130–133 (2012)
§§ 134–138; Anh zu § 138: ProstG (2011)
§§ 139–163 (2010)
§§ 164–240 (2009)
§§ 255–304 (2009)
§§ 311 b, 311 c (2012)
§§ 535–562d (2010)
§§ 812–822 (2007)
§§ 1922–1966 (2008)
(zitiert: Staudinger/Bearbeiter)
- Wolf/Neuner
Allgemeiner Teil des deutschen Bürgerlichen
Rechts
10. Auflage 2012

1. Teil: Die Nichtigkeit der Willenserklärung und des Vertrags

Auch wenn ein Vertrag durch übereinstimmende Willenserklärungen geschlossen wurde oder eine einseitige Erklärung abgegeben wurde, treten die erstrebten Rechtsfolgen nicht ein, wenn Nichtigkeitsgründe vorliegen. Die Nichtigkeitsgründe verhindern, außer im Falle der Anfechtung, das Entstehen der mit dem Rechtsgeschäft erstrebten Rechtsfolgen. Es handelt sich daher um rechtshindernde Einwendungen. Als **Nichtigkeitsgründe** kommen in Betracht:

- Die **mangelnde Geschäftsfähigkeit** (§§ 104 ff.¹) – 1. Abschnitt –.
- Der Verstoß gegen ein **gesetzliches Verbot** (§ 134), sowie die **Sittenwidrigkeit** (§ 138 Abs. 1) und der **Wucher** (§ 138 Abs. 2) – 2. Abschnitt –.
- Die **mangelnde Form** (§ 125) – 3. Abschnitt –.
- Die **Anfechtung** (§ 142 Abs. 1), diese setzt grundsätzlich das Entstehen des Rechtsgeschäfts voraus. Durch die Anfechtung wird das entstandene Rechtsgeschäft rückwirkend vernichtet – 4. Abschnitt –.

Teilnichtigkeit, Umdeutung und **Bestätigung** werden im 5. Abschnitt behandelt.

Sind **Allgemeine Geschäftsbedingungen** wirksam in den Vertrag einbezogen worden und halten einzelne Vertragsbestimmungen der Inhaltskontrolle nicht stand, so sind diese einzelnen Vertragsbestimmungen unwirksam, doch bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt (§ 306 Abs. 1, vgl. dazu im 2. Teil).

1. Abschnitt: Die mangelnde Geschäftsfähigkeit

Im Zivilrecht gilt der Grundsatz der Privatautonomie. Jede Person kann ihre Rechtsbeziehungen zu einer anderen Person entsprechend ihren Bedürfnissen und Interessen durch Abgabe von **Willenserklärungen** regeln. Sie kann das Entstehen, Verändern und Beenden schuldrechtlicher Pflichten regeln. Sie kann Rechte übertragen, belasten, inhaltlich verändern und aufgeben, familienrechtliche, erbrechtliche Regelungen treffen, Gesellschaften begründen usw.

Um die Rechtsfolgen der abgegebenen Willenserklärungen abschätzen zu können, ist eine gewisse Einsichtsfähigkeit erforderlich. Daher ist der Erklärende an seine Willenserklärung nur gebunden, wenn er geschäftsfähig ist. Die **Geschäftsfähigkeit** ist die Fähigkeit, durch Abgabe von Willenserklärungen Rechtsfolgen herbeizuführen. Sie muss gegeben sein, um im rechtsgeschäftlichen Bereich handlungsfähig zu sein. Im Interesse der Rechtssicherheit ist eine Generalisierung erforderlich: Im Gesetz ist bestimmt, dass die Geschäftsfähigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben ist (§§ 2, 106).

Sonderfälle der Geschäftsfähigkeit sind

- die Ehefähigkeit (§ 1303) und
- die Testierfähigkeit (§ 2229 Abs. 1),

bei denen das Gesetz für die dort geregelten Rechtsgeschäfte den Zeitpunkt der Mündigkeit vorverlegt.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

- 3 Derjenige, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist **minderjährig**. Die Minderjährigkeit ist der Gegenbegriff zur Volljährigkeit (§ 2); innerhalb der Minderjährigkeit muss unterschieden werden zwischen der Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 1) und der beschränkten Geschäftsfähigkeit (§ 106).

Im Einzelnen gelten für die Geschäftsunfähigkeit und die beschränkte Geschäftsfähigkeit folgende Regelungen:

- Die Willenserklärung ist nichtig, wenn sie von einem **Geschäftsunfähigen** abgegeben worden ist (**§ 105 Abs. 1**) – dazu A. –.
- Willenserklärungen sind auch nichtig, wenn sie im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben werden (**§ 105 Abs. 2**) – dazu B. –.
- Für die Willenserklärung einer in der **Geschäftsfähigkeit beschränkten** Person gelten die §§ 106 ff. – dazu C. –.
- Der nicht voll Geschäftsfähige – Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige –, der keine wirksamen Willenserklärungen abgeben kann, wird vom **gesetzlichen Vertreter** vertreten – dazu D. –.
- Die Deliktsfähigkeit ist in den §§ 827, 828 geregelt. Im Gesetz ist nicht geregelt, inwieweit der nicht voll Geschäftsfähige andere Rechtshandlungen wirksam vornehmen kann – dazu E. –.

A. Die Geschäftsunfähigkeit

- 4 Nach § 104 ist geschäftsunfähig,
- wer das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Nr. 1) oder
 - wer sich nicht nur vorübergehend in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (Nr. 2).

Ein Zustand, der die freie Willensbestimmung ausschließt, ist gegeben, wenn jemand nicht imstande ist, seinen Willen frei und unbeeinflusst von der vorliegenden Geistesstörung zu bilden und der Einsicht gemäß zu handeln. Abzustellen ist dabei darauf, ob eine sachliche Prüfung, die inhaltlich nicht unbedingt zu einem richtigen Ergebnis kommen muss, überhaupt stattfinden konnte.²

Im Rahmen des § 104 Nr. 2 sind lichte Momente (lucida intervalla) zu beachten. Soweit die geistige Störung zeitliche Unterbrechungen erfährt, in denen Urteils- und Motivationsvermögen normal sind, ist während dieser Zwischenzeiten auch die Geschäftsfähigkeit vorhanden.

- 5 Nach h.A. gilt § 104 Nr. 2 auch für die **partielle Geschäftsunfähigkeit**, d.h. dann, wenn dem Erklärenden für einen bestimmten, gegenständlich abgegrenzten Kreis von Geschäften die erforderliche Einsichtsfähigkeit fehlt.³ Die Anerkennung der partiellen Geschäftsunfähigkeit rechtfertigt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es wäre

² BGH NJW 1996, 918.

³ BVerfG, Beschl. v. 18.12.2002 – 1 BvL 14/02, NJW 2003, 1382; BGHZ 18, 184, 186; 30, 112, 117; Bork Rdnr. 983.

unbillig, jemanden, der nur in bestimmten Bereichen unter Zwangsvorstellungen steht, generell für geschäftsunfähig zu erklären.⁴

Im Gegensatz zur partiellen Geschäftsunfähigkeit, die sich auf bestimmte Lebensgebiete bezieht, wird die **relative Geschäftsunfähigkeit** für besonders schwierige Geschäfte von der h.M. abgelehnt, weil es zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen würde, wenn die Geschäftsfähigkeit einer Person je nach der Schwierigkeit des einzelnen Geschäfts abgestuft werden müsste.⁵

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist gemäß **§ 105 Abs. 1 nichtig**.

Bei einem Volljährigen kann sie gemäß **§ 105 a S. 1 als wirksam gelten**. Durch die Regelung in § 105 a S. 1 wird es volljährigen Geschäftsunfähigen ermöglicht, dasjenige zu behalten, was sie durch Geschäfte des täglichen Lebens erlangt haben. Voraussetzungen hierfür sind:

- Ein volljähriger Geschäftsunfähiger muss das Geschäft abschließen.
- Es muss sich um ein Geschäft des täglichen Lebens handeln (z.B. Kauf von Lebensmitteln).
- Das Geschäft muss mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden können.

Die Geringwertigkeit richtet sich nach dem durchschnittlichen Preis- und Einkommensniveau.⁶

- Leistung und Gegenleistung müssen bewirkt sein.
- Es darf kein Fall des § 105 a S. 2 vorliegen.

Bezüglich der Rechtsfolge ist zu unterscheiden. Der schuldrechtliche Vertrag gilt gemäß § 105 a S. 1 als wirksam. Es liegt aber nur eine Wirksamkeitsfiktion vor. Im Rechtssinn ist der Vertrag nicht wirksam. Das dingliche Rechtsgeschäft, das der Geschäftsunfähige zur Erfüllung vornimmt, ist wirksam. Der Geschäftsunfähige kann in diesem Rahmen Eigentum erwerben und verlieren.⁷

Umstritten ist, welche Rechte der volljährige Geschäftsunfähige bei Vertragsverletzungen seitens des Geschäftspartners geltend machen kann. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass keine vertraglichen Sekundärleistungsansprüche bestünden. Da kein Vertrag im Rechtssinne vorliege, könnten vertragliche Ansprüche auch nicht entstehen. Es könnten allerdings Ansprüche wegen Verletzung eines rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses aus §§ 311 Abs. 2 Nr. 3, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 entstehen.⁸ Nach der Gegenauffassung stehen dem Geschäftsunfähigen im Falle des § 105 a S. 1 alle vertraglichen Folgeansprüche zu. Hierunter fielen insbesondere Gewährleistungsrechte, aber auch das Anfechtungsrecht.⁹

4 Wolf/Neuner § 34 Rdnr. 5.

5 BayObLG NJW 1989, 1679; BGH NJW 1970, 1680; a.A. Flume § 13, 5.

6 BR-Drucks. 107/02, S. 16.

7 Ulrici Jura 2003, 520; Casper NJW 2002, 3428; Jousen ZGS 2003, 101.

8 Staudinger/Knothe § 105 a Rdnr. 12; Heim JuS 2003, 141; Ulrici Jura 2003, 522.

9 Palandt/Ellenberger § 105 a Rdnr. 4; MünchKomm/Schmitt § 105 a Rdnr. 20; Casper NJW 2002, 3427.

- 10 Für den **Zugang** von Willenserklärungen gegenüber einem Geschäftsunfähigen gilt **§ 131 Abs. 1**: Die Willenserklärung wird erst wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht. Für den Zugang ist erforderlich, dass die Willenserklärung an den gesetzlichen Vertreter gerichtet oder zumindest für diesen bestimmt ist und dass sie in seinen Machtbereich gelangt ist. Die bloße Kenntnisnahme durch den gesetzlichen Vertreter reicht nicht aus.

Beispiel: Der Arbeitgeber kündigt dem geschäftsunfähigen Arbeitnehmer. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie an den Betreuer des Arbeitnehmers gerichtet ist und in dessen Machtbereich gelangt.¹⁰

B. Die Nichtigkeit der Willenserklärung nach § 105 Abs. 2

- 11 Nach § 105 Abs. 2 ist auch eine Willenserklärung nichtig, die der Erklärende, ohne geschäftsunfähig zu sein, im Zustand der **Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit** abgibt. Die vorübergehende Störung der Geistestätigkeit und die Bewusstlosigkeit (Rausch, Fieberwahn) bewirken keine Geschäftsunfähigkeit. Aber soweit sie tatsächlich reichen, tritt die gleiche Folge ein wie bei einem Geschäftsunfähigen: Nichtigkeit der Erklärung.

Die Trunkenheit kann eine vorübergehende Störung der Geistestätigkeit zur Folge haben. Die Nichtigkeit einer während dieses Zustandes abgegebenen Willenserklärung tritt nach allgemeiner Ansicht nur dann ein, wenn die Störung ein solches Ausmaß erreicht, dass die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Dieses Erfordernis ist zwar in § 105 Abs. 2 nicht erwähnt, aber aus § 104 zu ergänzen.¹¹

- 12 Beim **Zugang** der Willenserklärung ist zu unterscheiden:
- Die mündliche Erklärung gegenüber demjenigen, der sich im Zustand des § 105 Abs. 2 befindet, wird nicht wirksam, da er sie nicht verstehen kann.
 - Die schriftliche Erklärung wird dagegen mit ihrem Zugang wirksam, z.B. Einwurf eines Briefes in den Briefkasten des sinnlos betrunkenen Empfängers.¹²

C. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit

- 13 **Beschränkt geschäftsfähig** ist der Minderjährige, der das 7. Lebensjahr vollendet hat (§ 106).

Bei der rechtlichen Prüfung von Rechtsgeschäften, an denen ein Minderjähriger beteiligt ist, empfiehlt sich folgende Reihenfolge.

- Folgende Rechtsgeschäfte des Minderjährigen sind wirksam:
 - Nach § 112 und § 113 ist der Minderjährige für einen bestimmten Teilbereich unbeschränkt geschäftsfähig.
 - Der Minderjährige kann alle Rechtsgeschäfte allein wirksam tätigen, die lediglich rechtlich vorteilhaft i.S.d. § 107 sind. Das Gleiche gilt für neutrale Rechtsgeschäfte.

¹⁰ BGH, Urt. v. 28.10.2010 – 2 AZR 794/09, NJW 2011, 872.

¹¹ BGH WM 1972, 972; Palandt/Ellenberger § 105 Rdnr. 3.

¹² Soergel/Hefermehl § 131 Rdnr. 2; Erman/Arnold § 131 Rdnr. 11.

- Auch rechtlich nachteilige Rechtsgeschäfte sind wirksam, wenn sie mit der Einwilligung (vorherigen Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters getätigt werden (§ 107).
- Die ohne eine erforderliche Einwilligung getätigten Rechtsgeschäfte sind wirksam, wenn der Minderjährige die Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zur freien Verfügung überlassen wurden (§ 110).
- Greifen die oben aufgeführten Regeln nicht ein, sind einseitige Rechtsgeschäfte gemäß § 111 S. 1 (endgültig) unwirksam. Verträge sind zunächst schwebend unwirksam.
 - Nach § 108 werden Verträge wirksam, wenn der gesetzliche Vertreter (oder der volljährig Gewordene) die Genehmigung erteilt. Sie werden endgültig unwirksam, wenn die Genehmigung verweigert wird.
 - Bis zur Genehmigung besteht ein Widerrufsrecht des Vertragspartners im Rahmen des § 109.

I. Wirksame Rechtsgeschäfte des Minderjährigen

1. Die Teilgeschäftsfähigkeit gemäß § 112 und § 113

Der Minderjährige kann **für bestimmte gesetzlich festgelegte Lebensbereiche** mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters (im Fall des § 112 auch des Familiengerichts) volle Geschäftsfähigkeit – sogenannte Teilgeschäftsfähigkeit – erhalten: 14

Nach § 112 ist der Minderjährige, wenn er vom gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts zum **selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts** ermächtigt worden ist, für solche Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, unbeschränkt geschäftsfähig. Er kann jedoch keine Rechtsgeschäfte tätigen, die der gesetzliche Vertreter nur mit Genehmigung des Familiengerichts vornehmen darf, §§ 112 Abs. 1 S. 2, 1643, 1821 f. Die Abschlussberechtigung des Minderjährigen kann nicht weitergehend sein als die des gesetzlichen Vertreters. 15

Beispiel: Der Minderjährige kann in seinem Erwerbsgeschäft gemäß §§ 112 Abs. 1 S. 2, 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 11 keine Prokura erteilen.

Wenn der Minderjährige vom gesetzlichen Vertreter zur **Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses** ermächtigt wird, so ist er gemäß § 113 für solche Geschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Pflichten betreffen; dabei sind jedoch – wie in § 112 Abs. 1 S. 2 – solche Geschäfte ausgenommen, zu denen der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf (§ 113 Abs. 1 S. 2). 16

Beispiel: Die Ermächtigung im Rahmen des § 113 umfasst etwa den Beitritt des Minderjährigen zu einer Gewerkschaft¹³ oder die Ausübung tariflicher Wahlrechte.¹⁴

¹³ Gilles/Westphal JuS 1981, 899, 901.

¹⁴ BAG NZA 2000, 34.

2. Das lediglich rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäft gemäß § 107 und das neutrale Rechtsgeschäft

- 17 Gemäß § 107 bedarf der Minderjährige der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters für jede Willenserklärung, durch die er **nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil** erlangt. Abzustellen ist allein auf die rechtlichen Folgen eines Rechtsgeschäfts, nicht auf die wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Formulierung „nicht lediglich rechtlich vorteilhaft“ wird allerdings als misslungen angesehen, da mit ihr auch neutrale Rechtsgeschäfte erfasst werden, die nach ihrer rechtlichen Bedeutung keiner Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter bedürfen. Das Erfordernis der Einwilligung besteht gemäß § 107 für alle Rechtsgeschäfte, die **rechtlich nachteilig** sind.
- 18 Auch mit einer Beschränkung auf rechtliche Nachteile ist der Wortlaut des § 107 nach einhelliger Ansicht zu weit, da jeder noch so geringfügige rechtliche Nachteil erfasst wird. Umstritten ist, wie eine **weitere Einschränkung** des § 107 vorzunehmen ist.
- 19 ■ Nach früher h.M. sind nur die **unmittelbaren** rechtlichen Folgen für die Bewertung entscheidend. Die **mittelbaren** Rechtsnachteile, die als weitere Rechtsfolge der Willenserklärung eintreten, ohne dass der Wille darauf gerichtet sein müsste, bleiben außer Betracht. Als mittelbare Rechtsnachteile werden z.B. die Vertragskosten, die steuerrechtlichen Folgen, die Polizeipflichtigkeit bezüglich der Sache und die öffentlichen Abgaben angesehen.¹⁵
- 20 ■ Der BGH hat diese Differenzierung abgelehnt. Es komme nicht darauf an, ob ein rechtlicher Nachteil Gegenstand der zwischen den Parteien getroffenen rechtsgeschäftlichen Abrede oder nur deren mittelbare Folge sei. Denn das Vermögen des Minderjährigen ist nicht weniger gefährdet, wenn der Eintritt eines Rechtsnachteils zwar von den Parteien des Rechtsgeschäfts nicht gewollt, vom Gesetzgeber jedoch als dessen Folge angeordnet ist.¹⁶ § 107 sei vielmehr in der Weise einschränkend auszulegen, dass von dem Anwendungsbereich der Vorschrift bestimmte Rechtsnachteile nicht erfasst werden, die **nach ihrer abstrakten Natur typischerweise keine Gefährdung** des Minderjährigen mit sich bringen.¹⁷

Eine derartige Fallgruppe stellt beispielsweise die Verpflichtung des Minderjährigen dar, die laufenden öffentlichen Lasten zu tragen.¹⁸ Sie sind ihrem Umfang nach begrenzt, können in der Regel aus den laufenden Erträgen des Grundstücks gedeckt werden und führen typischerweise zu keiner Vermögensgefährdung. Weitere Fallgruppen dürften die oben als mittelbare Nachteile genannten Vertragskosten, steuerrechtlichen Folgen und die Polizeipflichtigkeit sein, sodass im Ergebnis zwischen den beiden Ansichten kein Unterschied besteht.

- 21 Bei der Beurteilung, ob ein Rechtsgeschäft lediglich rechtlich vorteilhaft ist, ist zu unterscheiden

¹⁵ Staudinger/Knothe § 107 Rdnr. 6; Köbler JuS 1979, 789, 791.

¹⁶ BGH, Beschl. v. 25.11.2004 – V ZB 13/04, BGHZ 161, 170, 178; BGH, Beschl. v. 03.02.2005 – V ZB 44/04, BGHZ 162, 137, 141.

¹⁷ BGH, Beschl. v. 25.11.2004 – V ZB 13/04, BGHZ 161, 170, 179; Schmitt NJW 2005, 1090, 1092; Palandt/Ellenberger § 107 Rdnr. 3.

¹⁸ BGH, Beschl. v. 25.11.2004 – V ZB 13/04, BGHZ 161, 170, 179; Preuß JuS 2006, 305, 307; a.A. Röthel/Krackhardt Jura 2006, 161, 165.

- zwischen den Verfügungen,
- den Verpflichtungsverträgen und
- den einseitigen Rechtsgeschäften.

a) Für das Verfügungsgeschäft gilt:

Rechtlich nachteilig sind die Rechtsgeschäfte, durch die der Minderjährige über **ein ihm zustehendes Recht verfügt**, indem er es überträgt, belastet, inhaltlich ändert oder aufgibt. 22

Lediglich rechtlich vorteilhaft ist grundsätzlich der **Erwerb** von Rechten, des Eigentums an Sachen, einer Hypothek, Grundschuld, Forderung usw. Ein auf den Erwerb eines Gegenstands gerichtetes Rechtsgeschäft ist aber dann **nicht** lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn der Minderjährige mit Verpflichtungen belastet wird, für die er nicht nur dinglich mit dem erworbenen Gegenstand, sondern auch **persönlich mit seinem sonstigen Vermögen haftet**.

aa) Problematisch ist der Erwerb eines Grundstücks durch einen Minderjährigen, wenn das Grundstück belastet ist.

Der Erwerb eines mit einer **Grundschuld** belasteten Grundstücks ist lediglich rechtlich vorteilhaft, weil bei einer Grundschuld der Grundstückseigentümer gemäß §§ 1192 Abs. 1, 1147 nur mit dem Grundstück und nicht mit dem sonstigen Vermögen haftet. 23

Eine persönliche Haftung des Grundstückseigentümers kann sich allerdings daraus ergeben, dass er die Kosten des zur Zwangsvollstreckung in das Grundstück erforderlichen Titels tragen muss. Der BGH hat offengelassen, ob dies dazu führt, dass der Erwerb eines mit einer Grundschuld belasteten Grundstücks als nicht lediglich rechtlich vorteilhaft anzusehen ist, da in dem zu entscheidenden Fall sich der Übertragende der sofortigen Zwangsvollstreckung (§§ 800 Abs. 1, 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) unterworfen hatte und damit ein Vollstreckungstitel bereits vorlag.¹⁹

Der Erwerb eines **vermieteten oder verpachteten Grundstücks** ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, da der Erwerber gemäß §§ 566 Abs. 1, 581 Abs. 2, 593b mit dem Eigentumsübergang in sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Miet- oder Pachtverhältnis eintritt. Es können ihn Schadensersatz- und Aufwendungsersatzpflichten treffen (§ 536a, 581 Abs. 2, 586 Abs. 2) oder die Pflicht zur Rückgewähr einer vom Mieter oder Pächter geleisteten Sicherheit (§§ 566a, 581 Abs. 2, 593b).²⁰ 24

Der Erwerb eines **mit einer Reallast belasteten Grundstücks** ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, da der Grundstückseigentümer gemäß § 1108 persönlich zur Leistung verpflichtet ist. 25

Ist ein **Grundstück mit einem Nießbrauch** belastet, wird der Grundstückserwerb von der h.M. als lediglich rechtlich vorteilhaft angesehen. Zwar können den Eigentümer Verpflichtungen aus § 1049 und aus §§ 1056 i.V.m. 566 ff. treffen, diese entstehen aber nur aufgrund besonderer Handlungen des Nießbrauchers (Vornahme von Verwendungen, Versehen der Sache mit einer Einrichtung, Vermietung oder Verpachtung).²¹ 26

¹⁹ BGH, Beschl. v. 25.11.2004 – V ZB 13/04, BGHZ 161, 170, 176 f.

²⁰ BGH, Beschl. v. 03.02.2005 – V ZB 44/04, BGHZ 162, 137, 140.

²¹ Staudinger/Knothe § 107 Rdnr. 16; MünchKomm/Schmitt § 107 Rdnr. 40.

Der BGH hat den Erwerb eines mit einem Nießbrauch belasteten Grundstücks „jedenfalls dann“ als lediglich rechtlich vorteilhaft angesehen, wenn der Nießbraucher über §§ 1042 S. 2, 1047 hinaus auch die Kosten außergewöhnlicher Grundstückslasten zu tragen hat.²²

bb) Erwerb einer Eigentumswohnung

Anders als die früher herrschende Literatur hat der BGH entschieden, dass der Erwerb einer Eigentumswohnung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist, weil der Minderjährige nicht nur einen Vermögensgegenstand erwirbt, sondern Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft wird und dies mit **rechtlichen Nachteilen** verbunden ist.²³

Als Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft wäre der Minderjährige nach **§ 16 Abs. 2 WEG** den anderen Wohnungseigentümern verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums sowie die Kosten der Instandhaltung, Instandsetzung, sonstigen Verwaltung und eines gemeinschaftlichen Gebrauchs zu tragen.

Weiterhin besteht gemäß **§ 10 Abs. 8 S. 1 WEG** eine Haftung gegenüber Gläubigern der Wohnungseigentümergeinschaft.

cc) Sonstige Verfügungen

- 27** Die **Bestellung eines Nießbrauchs** zugunsten eines Minderjährigen ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, da den Nießbraucher Pflichten zur Erhaltung (§ 1041), Versicherung (§ 1045) und zur Tragung der Lasten (§ 1047) treffen.
- 28** Der **rechtsgrundlose Erwerb einer Sache** ist lediglich rechtlich vorteilhaft. Der Minderjährige ist zwar gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. zur Rückgewähr verpflichtet. Diese Verpflichtung beschränkt sich aber gemäß § 818 Abs. 3 auf den noch vorhandenen Wert der rechtsgrundlosen Leistung. Das sonstige Vermögen ist nicht gefährdet.²⁴

b) Verpflichtungsverträge

- 29** Verpflichtungsverträge sind rechtlich nachteilhaft, soweit sie den Minderjährigen **zu einer Leistung verpflichten**.

Nachteilig für den Minderjährigen sind demnach:

- die gegenseitig verpflichtenden Verträge wie Kauf-, Miet-, Werkvertrag usw.;
- die einseitig verpflichtenden Verträge zulasten des Minderjährigen (z.B.: Der Minderjährige gibt ein Bürgschaftsversprechen, ein Darlehensversprechen ab, er nimmt als Beauftragter einen Auftrag entgegen.);
- die einseitig verpflichtenden Verträge zulasten des Vertragspartners und die unvollkommen zweiseitig verpflichtenden Verträge, wenn durch sie aufgrund dispositiver Vorschriften des entsprechenden Vertragstypus eine Leistungsverpflichtung des

22 BGH, Beschl. v. 25.11.2004 – V ZB 13/04, BGHZ 161, 170, 177.

23 BGH, Beschl. v. 30.09.2010 – V ZB 206/10, Rdnr. 13, NJW 2010, 3642, RÜ 2010, 749.

24 BGH, Beschl. v. 25.11.2004 – V ZB 13/04, BGHZ 161, 170, 176.

Minderjährigen eintritt (z.B.: Der Minderjährige erteilt einen Auftrag; er ist kraft Gesetzes gemäß § 670 zum Aufwendungsersatz verpflichtet. Leih sich der Minderjährige eine Sache, ist er gemäß § 604 zur Rückgabe verpflichtet.).

Bei den Verpflichtungsverträgen kann nur der **Schenkungsvertrag** lediglich rechtlich vorteilhaft sein, weil der Beschenkte grundsätzlich zu keiner Gegenleistung verpflichtet wird. Eine Schenkung kann aber dann für den beschenkten Minderjährigen rechtlich nachteilhaft sein, wenn in dem Vertrag weitere belastende Abreden enthalten sind, wie beispielsweise ein **Rücktrittsrecht**, das im Fall der Ausübung eine Verpflichtung zum Wertersatz oder Schadensersatz wegen einer zwischenzeitlich eingetretenen Verschlechterung des Grundstücks begründen kann.²⁵

30

c) Gesamtbetrachtung von Verpflichtungs- und Verfügungsvertrag?

Nach der früher h.M. konnte in Ausnahmefällen eine Gesamtbetrachtung von Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft erforderlich sein, insbesondere bei der Schenkung eines belasteten Grundstücks oder einer Eigentumswohnung an den Minderjährigen durch die Eltern.

31

Fall 1: Geschenkte Belastung

Der verwitwete V schließt mit seinem minderjährigen Sohn S einen notariellen Schenkungsvertrag über ein Hausgrundstück, wobei S in eigenem Namen auftritt. V und S erklären auch die Auflassung. Das Grundstück ist auf fünf Jahre fest an M vermietet.

1. Ist der Schenkungsvertrag wirksam?
2. Ist die Auflassung wirksam?

A. Wirksamkeit der Schenkung

32

- I. V und S haben sich formwirksam (§ 311 b Abs. 1 S. 1) über eine Schenkung geeinigt. Die Schenkung könnte gemäß §§ 107, 108 Abs. 1 schwebend unwirksam sein. Sie bedarf gemäß § 107 der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, wenn sie nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

Die Schenkung ist, isoliert gesehen, lediglich rechtlich vorteilhaft. Der Schenkungsvertrag selbst enthält keine den minderjährigen S belastenden Abreden.

Der spätere Erwerb des Grundstücks durch Auflassung und Eintragung ist allerdings rechtlich nachteilhaft, da S gemäß § 566 Abs. 1 in sämtliche Rechte und Pflichten des Mietvertrags eintritt und ihn damit Schadensersatz- und Aufwendungsersatzpflichten treffen können. Es besteht nun die Gefahr, dass V als gesetzlicher Vertreter der Auflassung zustimmt und bei der Auflassung die Vertretungsbeschränkung aus §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795 Abs. 2, 181 nicht eingreift, weil dieses Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer wirksamen Schenkung besteht (§ 181 letzter Halbsatz). Der gesetzliche Vertreter könnte ohne die Zustim-

²⁵ BGH, Beschl. v. 25.11.2004 – V ZB 13/04, BGHZ 161, 170, 174.

mung eines Ergänzungspflegers ein rechtlich nachteiliges Rechtsgeschäft als In-sich-Geschäft abschließen.

- 33** 1. In der früheren Rechtsprechung hat der BGH in diesen Fällen eine Gesamtbetrachtung der Schenkung und des Erfüllungsgeschäfts vorgenommen. Es sei mit dem Schutzzweck des § 107 nicht vereinbar, die Frage, ob die Schenkung lediglich rechtlich vorteilhaft sei, getrennt einerseits für den schuldrechtlichen Vertrag und andererseits für das dingliche Erfüllungsgeschäft vorzunehmen mit der Folge, dass bei lukrativem Charakter des Grundgeschäfts unbeschadet rechtlicher Nachteile, die mit der Übertragung des dinglichen Rechts verbunden sind, der gesetzliche Vertreter im Hinblick auf § 181 letzter Halbsatz befugt ist, den Minderjährigen bei der Annahme der Auflassung zu vertreten oder die von dem Minderjährigen selbst erklärte Auflassung zu genehmigen.²⁶
- Nach dieser Ansicht ist schon die Schenkung rechtlich nachteilhaft, da mit der Eigentumsübertragung der S gemäß § 566 Abs. 1 in den Mietvertrag eintritt und ihn Schadensersatz- und Aufwendungsersatzpflichten (§ 536a) treffen können. Schon die Schenkung bedarf daher gemäß § 107 der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Zwar kann man annehmen, dass der bei Vertragsschluss anwesende V zumindest konkludent die Einwilligung erteilt hat, die Einwilligung kann jedoch nur wirksam erteilt werden, wenn der gesetzliche Vertreter auch vertretungsberechtigt ist. Die Vertretungsmacht des V ist hier gemäß §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795 Abs. 2, 181 ausgeschlossen, da V auf beiden Seiten des Rechtsgeschäfts auftritt. Bei einer Gesamtbetrachtung muss daher schon für die Schenkung ein Ergänzungspfleger (§ 1909 Abs. 1) bestellt werden, der diesem Rechtsgeschäft zustimmt.
- 34** 2. In der Literatur wird diese Ansicht abgelehnt, weil die Gesamtbetrachtung die Wirksamkeit des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts von der Wirksamkeit des Erfüllungsgeschäfts abhängig macht und damit das Trennungs- und Abstraktionsprinzip verletzt wird.²⁷ Der Minderjährigenschutz ist in der Weise zu gewährleisten, dass der letzte Halbsatz des § 181 nicht anwendbar sei, wenn und soweit das Erfüllungsgeschäft dem Minderjährigen nachteilig i.S.v. § 107 sei (teleologische Reduktion).²⁸
- 35** 3. In neueren Entscheidungen hat der BGH zunächst offengelassen, ob er an der Gesamtbetrachtungsweise länger festhalten will.²⁹ In einer späteren Entscheidung hat er keine Gesamtbetrachtung mehr vorgenommen. Er hat vielmehr § 1795 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz (der dem § 181 letzter Halbsatz entspricht) teleologisch reduziert und nicht angewandt, weil das Erfüllungsgeschäft für den Minderjährigen nachteilig war.³⁰ Dem kann man entnehmen, dass das Gericht die Gesamtbetrachtungslehre aufgegeben hat.³¹

26 BGHZ 78, 28, 34.

27 Bork Rdnr. 1002.

28 Erman/Arnold § 107 Rdnr. 7; Erman/Maier-Reimer § 181 Rdnr. 31.

29 BGH, Beschl. v. 25.11.2004 – V ZB 13/04, BGHZ 161, 170, 174.

30 BGH, Beschl. v. 03.02.2005 – V ZB 44/04, BGHZ 162, 137, 143.

31 Böttcher RPfleger 2006, 293 ff.; Führ/Menzel JA 2005, 859.

4. **Stellungnahme:** Zum Schutz des Minderjährigen bedarf es keiner Gesamtbetrachtung des schuldrechtlichen und des dinglichen Rechtsgeschäfts. Diese sind vielmehr entsprechend dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip getrennt voneinander auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen. Eine teleologische Reduktion des § 181 bei der Prüfung des Erfüllungsgeschäfts reicht zum Schutz des Minderjährigen vor den nachteiligen Folgen dieses Geschäfts aus. Die Schenkung ist isoliert zu betrachten und damit auch ohne Zustimmung eines Ergänzungspflegers wirksam. **36**

B. Wirksamkeit der Auflassung **37**

Die Auflassung ist gemäß §§ 873 Abs. 1, 925 Abs. 1 S. 1 durch V und S erklärt worden. Sie könnte jedoch gemäß §§ 107, 108 Abs. 1 schwebend unwirksam sein. Die Grundstücksübertragung ist rechtlich nachteilhaft, da S gemäß § 566 Abs. 1 in den bestehenden Mietvertrag eintreten würde. Sie ist wirksam, wenn der auch bei der Auflassung anwesende V wirksam die Einwilligung erklären konnte. Die Einwilligung ist aber nur wirksam, soweit V auch vertretungsberechtigt war. Die Vertretungsmacht könnte gemäß §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795 Abs. 2, 181 ausgeschlossen sein. Dies ist gemäß § 181 letzter Halbsatz nicht der Fall, wenn die Auflassung ausschließlich der Erfüllung einer Verbindlichkeit dient.

- I. Nach der Gesamtbetrachtungslehre ist dies nicht der Fall, da die Schenkung schwebend unwirksam ist.

Es müsste die Schenkung durch einen Ergänzungspfleger (§ 1909 Abs. 1) genehmigt werden. Dann würden bezüglich der Auflassung die Voraussetzungen des § 181 letzter Halbsatz vorliegen und V könnte die Auflassung genehmigen.

- II. Nach der hier vertretenen Ansicht liegen die Voraussetzungen des § 181 letzter Halbsatz vor, es muss aber eine teleologische Reduktion erfolgen. Die Regelung ist nicht anwendbar, da das in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehende Rechtsgeschäft über den Erfüllungserfolg hinaus zu rechtlichen Nachteilen für den Vertretenen führt.³² Die Auflassung ist schwebend unwirksam und muss durch einen Ergänzungspfleger genehmigt werden.

d) Einseitige Rechtsgeschäfte

Bei den **einseitigen Rechtsgeschäften** ist nur die Mahnung rechtlich vorteilhaft. Andere einseitige Rechtsgeschäfte (Auslobung, Kündigung, Anfechtung, Vollmachtserteilung usw.) sind rechtlich nachteilig und gemäß § 111 S. 1 unwirksam. **38**

e) Neutrale Geschäfte

Zustimmungsfrei sind die **neutralen oder indifferenten Geschäfte**, die den beschränkt Geschäftsfähigen weder verpflichten noch eine Verfügung über sein Vermögen darstellen, sondern nur für bzw. gegen einen Dritten wirken. Der Minderjährige er- **39**

32 BGH, Beschl. v. 03.02.2005 – V ZB 44/04, BGHZ 162, 137, 143.

Stichwortverzeichnis

Abänderung formbedürftiger Verträge.....	117	Verbandsprozess.....	279
Ablaufhemmung	319	verschuldensunabhängige Haftung	289
Absicht der Mehrfachverwendung.....	261	Verzinsklauseln	283
Abstraktionsprinzip.....	34, 86, 245	Vorformulierung.....	260
Abtretung		Vorleistungsklauseln.....	283
ärztliche oder anwaltliche Honorar-		Vorleistungspflicht	286
forderungen	84	widersprechende AGB	298
Abwehrklausel.....	301	Andeutungstheorie.....	150, 152
Additionsklausel.....	90	Anerkenntnis	128, 322
Alkoholabhängigkeit	91	Anfechtung	154
Allgemeine Geschäftsbedingungen	255	Arbeitsverträge.....	236
Absicht der Mehrfachverwendung.....	261	Arglist	211
Abwehrklausel.....	301	arglistige Täuschung	204
Aufrechnungsverbot.....	286	Beitrittserklärungen	157
Aushandeln	263	Doppelirrtum.....	186
Aushang.....	267	Drohung.....	221
Auslegung.....	278, 304	Erklärungsirrtum	161
Begriff	258	erweiterter Inhaltsirrtum.....	175 f.
deklaratorische Klauseln.....	281	fingierte Willenserklärungen	158
Einbeziehung.....	266	gemäß § 119 Abs. 1	159
Einbeziehung gegenüber Unter-		gemäß § 119 Abs. 2	180
nehmern	270	gemäß § 120	199
Einbeziehung in besonderen Fällen.....	273	gemäß § 123	202
Fälligkeitsklauseln	283	geschäftähnliche Handlungen.....	155
geltungserhaltende Reduktion	297	Gesellschaftsverträge	236
in notariellen Verträgen	265	Gewährleistungsrecht	156, 182, 184
Individualprozess	279	Gründungserklärungen	157
Individualvereinbarung	274	Inhaltsirrtum	161
Inhaltskontrolle	280	Rechtsfolgen	235
kundenfeindlichste Auslegung.....	279	Rechtsmissbrauch.....	183
kundenfreundlichste Auslegung.....	279	Rechtsscheinstatbestände.....	158
Leistungsbeschreibungen	283	Schweigen als Willenserklärung.....	158
Leistungsverweigerungsrecht.....	286	Teilanfechtung.....	230, 240
Möglichkeit der Kenntnisnahme	268	Vertrag	154
Pauschalierung von Schadensersatz-		Vertrauensschaden	241
ansprüchen.....	286	Anfechtungsausschluss	233
Preisänderungsklauseln.....	283	Anfechtungsberechtigung	229
Preis Anpassungsklauseln.....	286	Anfechtungserklärung	230
Preisvereinbarungen.....	283	Anfechtungsfrist.....	231
Rahmenvereinbarungen.....	269	Anwartschaftsrecht	113
Rechtsfolgen der Unwirksamkeit	296	Arbeitnehmerbürgschaft	101
Schönheitsreparaturen	289	Arbeitsvertrag, AGB.....	257
Schriftformklausel	289	Arglist	211
Stellen.....	263	Schädigungsabsicht	213
Transparenzgebot....	285, 289, 293, 303, 304	arglistige Täuschung	204, 214
überraschende Klauseln	275	Anspruchsgrundlagen	216
unangemessene Benachteiligung	288, 290	Aufhebung formbedürftiger Verträge	118
Unklarheitenregel	279	Aufklärungspflicht	177, 207

Aufrechnungsverbot	286	Doppelirrtum	176, 186, 187
Auftrag zum Eigentumserwerb	111	Dritter i.S.d. § 123 Abs. 2	215
Ausbeutung	91	Drogenabhängigkeit.....	91
Aushandeln.....	263	Drohung	222
Aushang.....	267	Echtheit als Sacheigenschaft	189
Auslegung.....	278	Ehefähigkeit.....	2
Andeutungstheorie.....	150	Eigenschaft	
formbedürftige Erklärungen.....	149	Baubeschränkungen	189
kundenfeindlichste	279	der Person	195
kundenfreundlichste	277, 304	der Sache.....	189
Richtigkeitsvermutung	153	Dienstbarkeiten.....	189
Vollständigkeitsvermutung	153	Echtheit	189
Ausschluss der gesetzlichen Vertretung	61	Eigentum	191
Ausschlussfristen	306	Gesundheitszustand.....	197, 198
Aussteller	126	Herstellungsverfahren	189
Baubeschränkungen als Eigenschaft	189	Konfessionszugehörigkeit.....	197, 198
Bauvertrag.....	261	Kreditwürdigkeit.....	198
Beglaubigung, öffentliche.....	132	Leistungsfähigkeit.....	197
Beitrittserklärungen, Anfechtung.....	137	Parteizugehörigkeit	197
Belehrungsfunktion, Formzweck.....	108	Preis	191
Berechnungsfehler, evidenten	175	Sachkunde.....	197
Berechnungsirrtum <i>siehe Kalkulationsirrtum</i>		Schwangerschaft	198
beschränkte Geschäftsfähigkeit	13	Verkehrswesentlichkeit	193, 198
beschränkter Generalkonsens	42	Vermögensverhältnisse.....	197
Besitz	55, 64	Vertrauenswürdigkeit	197
Besitzerwerb.....	55	Vorstrafen	197
Besitzübertragung.....	55	Wert	191
Bestätigung.....	85, 233, 254	Zahlungsfähigkeit	198
Betriebsvereinbarungen, AGB	257	Eigenschaftsirrtum.....	180
Beurkundung, notarielle	131	Gattungskauf	194
Beweisfunktion, Formzweck.....	108	Eigentum als Eigenschaft	191
Bewirken der Leistung	45	Einbeziehung.....	266
Bewusstlosigkeit	11	gegenüber Privatpersonen.....	267
Bierbezugsvertrag	116	gegenüber Unternehmern.....	270
Bierlieferungsvertrag.....	246	Einheitlichkeitswillen	245
Blanko-Unterschrift.....	132	einseitige Rechtsgeschäfte	51, 60
Börsenkursfälle	176	Einsichtsfähigkeit	
Bösgläubigkeit des beschränkt		mangelnde.....	91
Geschäftsfähigen	64	natürliche	55
Bürgschaft, finanzielle Überforderung	101	Einwilligung.....	41
Bürgschaftserklärung		elektronische Form.....	128
Form.....	128, 144	elektronische Signatur.....	128
culpa in contrahendo, c.i.c.	175	Eltern als gesetzliche Vertreter.....	58
Dauerschuldverhältnis,		Empfangsbote	200
Preisanpassungsklausel.....	286	Empfangszuständigkeit	65
deklaratorische Klauseln	281	Erbvertrag	257
Dienstbarkeiten als Eigenschaft	189	Erfüllung einer Verbindlichkeit.....	63
Dienstvereinbarungen, AGB.....	257	Erfüllung, Geschäftsfähigkeit	65
Dissens.....	167	Erfüllungsgeschäft	245
		Erfüllungsinteresse	241
		Ergänzung formbedürftiger Verträge.....	117

Erhaltungsklauseln	248	Gattungskauf	
erhebliche Willensschwäche.....	91	Eigenschaftsirrturn	194
Erklärungsbote.....	200	Geheimhaltungspflichten,	
Erklärungsirrturn.....	161	berufliche.....	84
Ersatzungsklauseln	248	geltungserhaltende Reduktion.....	246, 297
Ersitzungsfristen	306	Genehmigung	
erweiterter Inhaltsirrturn	175 f.	Beschränkungen der Vertretungsmacht.....	53
Erwerbsverpflichtung		des Familiengerichts.....	59
bedingte	111	des gesetzlichen Vertreters	53
mittelbare.....	112	des Vormundschaftsgerichts.....	59
Existenzgefährdung	141	Generalkonsens, beschränkter	42
Fälligkeitsklauseln.....	283	Geschäfte des täglichen Lebens.....	8
falsa demonstratio	151, 176	geschäftsähnliche Handlungen.....	155
Familienvertrag, AGB.....	257	Geschäftsfähigkeit	2
Fehleridentität.....	239	beschränkte	13
Fieberwahn.....	11	Geschäftsgrundlage.....	175 f., 181, 186
finanzielle Überforderung.....	101	Geschäftsunfähigkeit.....	4
fingierte Willenserklärungen	158	partielle.....	5
Form		relative	6
Abänderung formbedürftiger		Gesellschaftsvertrag, AGB.....	257
Verträge	117	Gesellschaftsvertrag, Anfechtung	236
Aufhebung formbedürftiger		Gesetzesverstoß	67
Verträge	118	gesetzliche Vertretung	58
Auftrag zum Eigentumserwerb.....	111	Ausschluss	61
bedingte Erwerbsverpflichtung.....	111	Beschränkung der Vertretungsmacht.....	59
Bürgschaftserklärung.....	119, 127	Gestattung, In-sich-Geschäft	63
elektronische.....	128	Gesundheitszustand	197, 198
Ergänzung formbedürftiger Verträge.....	117	Gewährleistungsrecht.....	182, 184
mittelbare Erwerbsverpflichtung	112	Gründungserklärungen, Anfechtung	157
mittelbare Übertragungspflicht.....	112	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	86
Nebenabreden	114, 119	Heilung	136
Übertragung des Anwartschafts-		Hemmung der Verjährung	320
rechts	113	Herstellungsverfahren als Sach-	
vertraglich vereinbarte.....	121	eigenschaft.....	189
Vorkaufsrecht.....	110	Individualprozess.....	279
Vorvertrag	112	Individualvereinbarung.....	274
zusammengesetzte Verträge	116	Inhaltsirrturn	161
Formerfordernisse	108	erweiterter	175 f.
Umfang des Formerfordernisses	114	Inhaltskontrolle	280
Formmangel		Ausschluss	281
Existenzgefährdung	141	im unternehmerischen Bereich	295
Heilung.....	136	mit Wertungsmöglichkeit.....	287, 295
Treuepflichtverletzung.....	143	ohne Wertungsmöglichkeit	286, 295
Formzwecke.....	108	unangemessene Benachteiligung	288
Fragerecht		In-sich-Geschäft.....	63
Schwangerschaft.....	209	Gestattung.....	63
Schwerbehinderung	209	Irrturn	
Vorstrafen.....	209	anderes Rechtsgeschäft.....	166
Fragerecht, Körperbehinderung.....	209	Doppelirrturn.....	186
Frist, Definition.....	306		

Motivirrtum	154, 193	nichtkörperliche Gegenstände.....	188
über den Vertragspartner	165	notarielle Beurkundung.....	131
über Eigenschaften	180	Parteizugehörigkeit als Eigenschaft.....	197
über Rechtsfolgen	171	partielle Geschäftsunfähigkeit.....	5
Kalkulationsirrtum.....	175	Pauschalierung von Schadensersatz-	
Kardinalpflichten	290	ansprüchen.....	128
Kausalgeschäft.....	245	Preis als Eigenschaft	191
Knebelungsverträge	95	Preisänderungsklauseln.....	283
Konfessionszugehörigkeit.....	198	Preisanpassungsklauseln.....	286
Konfessionszugehörigkeit als		Preisvereinbarungen.....	283
Eigenschaft.....	198	Prostituierten	93
Körperbehinderung, Fragerecht	209	Rausch	11
krasse finanzielle Überforderung.....	101	Realakte.....	64
krasses Missverhältnis	98	Rechtsfolgenirrtum.....	171
Kreditwürdigkeit	198	Rechtsgeschäfte, einseitige	60
kundenfeindlichste Auslegung	279	Rechtsmissbrauch	183
kundenfreundlichste Auslegung	279, 304	Rechtsscheinstatbestände, Anfechtung.....	158
Lediglich rechtlich vorteilhafte Rechts-		Reduktion, geltungserhaltende	246, 297
geschäfte.....	17, 63	relative Geschäftsunfähigkeit.....	6
Leihmuttervertrag	96	Richtigkeitsvermutung, Form.....	153
Leistungsbeschreibungen, AGB.....	282	Sache	
Leistungsfähigkeit als Eigenschaft	197	Eigenschaften	189
Leistungsverweigerungsrecht, AGB	286	i.S.d. § 119 Abs. 2	188
lichte Momente	4	Sachkunde als Eigenschaft.....	197
lucida intervalla	4	Sachverhaltsirrtum, unverschuldeter.....	226
Machtstellung, Missbrauch	95	salvatorische Klauseln.....	248
mangelndes Urteilsvermögen	91	Schädigungsabsicht	213
Mehrvertretung	63	Schenkungsvertrag.....	30
Minderjährigkeit.....	3	Schönheitsreparaturen	289
Missbrauch einer Machtstellung.....	95	Schriftform	124
Missverhältnis, krasses	98	eigenhändige Unterschrift	126
mittelbare Rechtsnachteile	19	Telefax	127
Mittel-Zweck-Relation.....	224	vereinbarte.....	130
Monopolstellung, Missbrauch	95	Vertreter	126
Motivirrtum.....	154, 193	Schriftformklausel	
Nachfristen.....	306	einfache.....	121
Naturalkomputation.....	307	qualifizierte	122
natürliche Einsichtsfähigkeit	55	Schriftformklauseln, AGB.....	289
Nebenabreden, Form	114, 120	Schuldanerkenntnis.....	128
Neubeginn der Verjährung	322	Schuldbeitritt	101
neutrale Rechtsgeschäfte	17, 39	Schutzfunktion, Formzweck.....	108
Nichtigkeit		Schwangerschaft	
Anfechtung	154	Eigenschaft	198
Formverstoß	107	Fragerecht	209
Geschäftsunfähigkeit.....	7	schwebende Unwirksamkeit.....	52, 60
Gesetzesverstoß.....	67	Widerruf	57
Wucher.....	89	Schweigen als Willenserklärung	158
Nichtigkeitsgründe	1	Schwerbehinderteneigenschaft,	
		Fragerecht	209

Selbstkontrahieren	63	Verbandsprozess	279
Sexualmoral.....	93	Verbotsgesetz	68
Sicherungsvertrag.....	116	beiderseitiger Verstoß.....	75
überraschende Klauseln	276	einseitiger Verstoß.....	76
Signaturgesetz	128	Erfüllungsgeschäft.....	86
Sittenwidrigkeit	93	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln.....	86
Beurteilungszeitpunkt.....	105	Nichtigkeit	73
Konkurrenzen	88	Teilnichtigkeit.....	85
subjektiver Tatbestand.....	104	Umfang der Nichtigkeitsanordnung.....	85
Sozialmoral	96	Verletzung von Privatgeheimnissen	84
Stellen, AGB.....	263	Verbraucherdarlehensverträge	128
Steuerungsfähigkeit, mangelnde.....	91	Verbraucherschutzverein.....	303
Störung der Geschäfts- grundlage.....	175 f., 181, 186	Verbraucherverträge	258, 261, 263
Tarifvertrag, AGB	257	Verfügungsgeschäft	22, 245
Taschengeldparagraph.....	44	Verjährung	
Bewirken der Leistung.....	45	Hemmung.....	320
Täuschung, arglistige.....	204, 214	Höchstfristen	315
Täuschungshandlung.....	205	Neubeginn.....	322
durch Dritte	214	Regelverjährung	310
Widerrechtlichkeit.....	209	Vereinbarungen.....	317
Teilanfechtung	230, 240	Verjährungsfristen	306
Teilgeschäftsfähigkeit.....	14	verkehrswesentliche Eigenschaften	
Teilnichtigkeit.....	85, 244	der Person.....	197
Teilzeitwohnrechte.....	128	der Sache.....	193
Telefax	127	Verletzung von Privatgeheimnissen.....	84
teleologische Reduktion.....	34	Vermögensverhältnisse als Eigenschaft	197
Tendenzbetriebe	198	Verpflichtung zum Grundstückserwerb	194
Termin, Definition	307	Verpflichtung zur Grundstücks- übertragung.....	109
Testierfähigkeit	2	Verpflichtungsgeschäft	245
Textform	120, 129	Verpflichtungsverträge.....	29
Titelkauf	96	verschuldensunabhängige	
Transparenz- gebot	276, 285, 289, 293, 303, 304	Haftung.....	289
Treuepflichtverletzung	143	Verträge, zusammengesetzte	116
Treueverstoß.....	143	Vertragsbedingung, AGB	259
Trunkenheit	11	Vertrauensinteresse	241
Überforderung, finanzielle	101	Vertrauensschaden	241
Übermittlung, unrichtige	201	Vertrauenswürdigkeit	197
überraschende Klauseln	275	Vertretung, gesetzliche	58
Übertragungspflicht.....	111	Verweigerung der Genehmigung.....	53, 54
mittelbare.....	112	Verzinsungsklauseln	283
Umdeutung.....	249	Volljährigkeit	3
Umgehungsgeschäft	72	Vollständigkeitsvermutung	153
Umgehungsgeschäfte	257	Vorformulierung, AGB.....	260
unangemessene Benachteiligung	288, 290	vorherige Zustimmung.....	59
Unerfahrenheit.....	91	Vorkaufsrecht	110, 137
Unklarheitenregel.....	279	Vorleistungsklauseln	283
Unterlassungsklagengesetz	302	Vorleistungspflicht	286
		Vormund	58, 61
		Vorstrafen	
		Eigenschaft.....	197

Fragerecht	209	wirtschaftlicher Zwang.....	112
vorübergehender Störung der Geistes-		Wucher	89
tätigkeit	11	auffälliges Missverhältnis.....	90
Vorvertrag.....	112, 137, 142	Ausbeutung.....	91
		Rechtsfolgen	92
Warnfunktion, Formzweck	108	Wucherähnliche Kreditverträge.....	97
weite Zweckerklärung	276		
Wert als Eigenschaft	191	Zahlungsfähigkeit	198
wertbildende Merkmale.....	191	Zivilkomputation.....	307
Wettbewerbsverbote	246	Zugang gegenüber Geschäfts-	
Widerrechtlichkeit		unfähigen	10
Drohung	223	zusammengesetzte Verträge	116
Mittel-Zweck-Relation.....	224	Zustimmung	
Widerruf	57	des Familiengerichts	41
widersprechenden AGB	298	vorherige	59
Willensschwäche, erhebliche	91	Zwangslage	91
Wirksamkeitsfiktion	8	Zweckerklärung, weite	276